

# ZH\_OBERGERICHT PA200047 vom 22. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA200047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200047)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA200047 du 22 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PA200047 del 22 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 15. August 2020 wurde A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) durch den Notfall- psychiater Dr. B.\_\_\_\_\_ zum dritten Mal per FU in die Klinik C.\_\_\_\_\_ eingewiesen. Die Erwachsenenschutzbehörde Bülach Süd ordnete mit Beschluss vom 24. September 2020 die weitere fürsorgerische Unterbringung an (vgl. act. 29). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach mit Urteil vom 8. Oktober 2020 ab. Zudem wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung bewilligt (act. 29). Der Entscheid wurde ihm am 9. Oktober 2020 zugestellt (act. 24). Am 13. Oktober 2020 ging bei der Vorinstanz folgendes Schreiben des Beschwerdeführers ein (act. 31): "Falls Sie sagen, dass es nach ihrem Rechtssystem bewilligt wird, hiermit eine Anfrage um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Falls Sie sagen, dass es benötigt wird für dieses Mal: Ort: Psychiatrische Universitätsklinik Zürich ... [Ort]" Die Vorinstanz leitete die Eingabe an das Obergericht weiter (act. 30). Dieses wies den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 darauf hin, dass aus seiner Eingabe nicht ersichtlich sei, ob er Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes Bülach vom 8. Oktober 2020 erheben und für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wolle. Um ihm die umfassende Wahrung seiner Interessen zu ermöglichen, solle er bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 19. Oktober 2020 mitteilen, ob er mit seiner Eingabe Beschwerde erheben wolle. Es stehe ihm frei, einen Rechtsvertreter zu beauftragen, der innert der Beschwerdefrist eine Beschwerde einreiche und ein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters stelle (act. 32).

### E. 2

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ist keine Beschwerde eingegangen, weshalb das Verfahren am Register abzuschreiben ist.

### E. 3

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.